

Anordnung

zur Steuerung des Besucherverkehrs am Landgericht Leipzig einschließlich der Dienststellen des Sozialen Dienstes

vom 7. April 2021

- I. Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist grundsätzlich gestattet. Aufgrund der aktuellen Situation sehen wir uns aber gezwungen, die bisherigen Schutzmaßnahmen weiter beizubehalten, um die Funktionsfähigkeit des Gerichts soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass wir den Besucherverkehr des Landgerichts und des Sozialen Dienstes reduziert halten müssen und Sie nur in dringenden Fällen persönlich empfangen können, z.B.
- zu protokollierende fristgebundene Erklärungen betreffend Rechtsmittel, insbesondere Revisionen und Beschwerden,
 - Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder Verfügung,
 - unaufschiebbare Einzahlungen bei der Gerichtskasse,
 - vereinbarte Termine beim Sozialen Dienst.

In allen anderen Angelegenheiten bitte ich Sie, uns Ihre Anliegen schriftlich oder per Fax zukommen zu lassen. Sie können die Unterlagen direkt in den Briefkasten des Gerichts einwerfen, der aktuell mehrmals täglich geleert wird. Darüber hinaus bitten wir Sie in Zweifelsfällen, Ihre Anliegen zunächst telefonisch vorzubringen und sich darüber zu informieren, wie es mit Ihren persönlichen Anliegen weitergeht.

- II. Auf folgende Einschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen:

- Apostillen und Legalisationen:

In Angelegenheiten der Apostillen und Legalisationen sind Anträge unter Angabe des Landes, für das die Urkunde benötigt wird, formlos schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind Urkunden im Original oder als Ausfertigung beizufügen. Termine werden aktuell nicht vergeben.

➤ Bücherei

Die Bücherei des Landgerichts bleibt bis auf weiteres für externe Nutzer*innen geschlossen.

III. Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist grundsätzlich gestattet.

Personen, die keine Justizbediensteten sind, sollen das Gebäude grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Terminen, zu denen sie geladen wurden oder die tatsächlich telefonisch abgestimmt wurden betreten. Dies soll wegen der Pandemie auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere externe Organe der Rechtspflege gelten. Die Terminladung ist mit Ausnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Zugangskontrolle vorzulegen.

Bei Betreten des Gebäudes sind Sie verpflichtet, unter Vorlage Ihres Ausweises eine Besucherkarte auszufüllen. Um bei bekanntwerdenden Infektionen mögliche Kontaktpersonen informieren zu können, ist gemäß § 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO die Erfassung Ihrer Daten erforderlich. Diese werden ausschließlich im Fall einer auftretenden Infektion verwendet und nach vier Wochen vernichtet. Mit dem Ausfüllen der Besucherkarte bestätigen Sie, dass Sie keine Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, nicht häuslicher Quarantäne i.S. der Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung¹ unterliegen und innerhalb der letzten 14 Tage keinen engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt. Ein enger Kontakt bestand bei einem Abstand von weniger als 1,5 m und für mehr als 15 Minuten und ohne Mund-Nasen-Bedeckung oder bei gemeinsamem Aufenthalt von mehr als 30 Minuten in einem unzureichend gelüfteten Raum.

Der Zutritt zum Gericht ist nicht möglich, wenn Sie sich weigern die Besucherkarten auszufüllen, Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, häuslicher Quarantäne unterliegen oder innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt. Soweit Sie zu diesem Personenkreis zählen und zu einem Termin geladen wurden, kontaktieren Sie das Gericht bitte umgehend telefonisch unter: 0341-21 41 0.

¹ Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung – SächsCoronaQuarVO) vom 4. Februar 2021

Personen, die keine Justizbediensteten sind (einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie anderen externen Organen der Rechtspflege), ist der **Zutritt zu den Gerichten zu untersagen**, wenn sie Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt. Sollte dieser Personenkreis sich weigern, anzugeben, ob sie Symptome einer Corona-Infektion aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person hatten, die mit dem Corona-Virus infiziert ist oder bei der ein entsprechender Verdacht vorliegt, **wird ihnen der Zutritt untersagt**. Dasselbe gilt für Personen, die der Absonderung nach der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung unterliegen. Soweit es sich um Personen handelt, die zu einem Termin geladen wurden, oder um deren Vertreterin oder Vertreter, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.

Die Besucher werden darauf hingewiesen werden, dass

- in den Gebäuden des Landgerichts Leipzig ist eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil (nachfolgend: Schutzmaske), nach den folgenden Maßgaben zu tragen: Die Tragepflicht² gilt für die Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Teeküchen und sonstige öffentlich zugängliche Flächen, sowie beim Betreten von Verhandlungs- und Besprechungsräumen jedenfalls bis zum Einnehmen der Plätze mit ausreichendem Sicherheitsabstand. Sie gilt sowohl für Bedienstete als auch Besucher. Besucher sollen auch beim Betreten von Mitarbeiter-Büros eine Schutzmaske tragen (soweit der Abstand in einem Büro gewahrt ist oder entsprechende Vorkehrungen zur Minimierung des Infektionsrisikos getroffen sind (räumliche Entfernung oder Trennscheibe) und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter es für vertretbar hält, kann sie/er für die Dauer eines Gespräches den Besuchern im Büro gestatten, die Schutzmaske solange abzusetzen). Bei Besprechungen ist entsprechend zu verfahren. Darüber hinaus gelten die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil wird nicht vom Gericht gestellt, sondern ist selbst mitzubringen.

In den Verhandlungssälen entscheiden die jeweiligen Richter darüber, ob die Schutzmaske abgenommen werden können (§ 176 GVG).

- zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren ist;
- die Husten- und Niesetikette zu beachten ist;
- zwingend eine ausreichende Händehygiene anzuwenden ist.

Die Körpertemperaturen der Besucher werden im Eingangsbereich durch eine kontaktlose Fiebermessstation gemessen.

Nach der Beendigung eines Termins / einer Verhandlung haben Verfahrensbeteiligte sowie Besucherinnen und Besucher das Gebäude auf direktem Weg zu verlassen.

gez.

Kai Deusing

Präsident des Landgerichts Leipzig

² Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 SächsCoronaSchVO, beispielsweise aus medizinischen Gründen, gelten analog. Eine Befreiung von der Tragepflicht erfolgt nur nach Vorlage eines schriftlichen, den inhaltlichen Vorgaben der Sächsischen Landesärztekammer entsprechenden ärztlichen Attests.